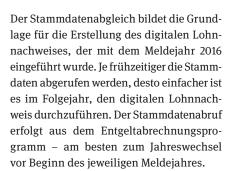
Gewusst, wann

Auf welche Fristen und Termine BGW-Mitgliedsunternehmen achten sollten.

Zu Jahresbeginn

Stammdatenabgleich durchführen



Achtung: Wer bis jetzt noch keinen Stammdatenabgleich für das Meldejahr 2017 durchgeführt hat, sollte das möglichst bald tun!

Tipp: Mehr wissen zu Stammdatenabgleich, Lohn- und **Entgeltnachweis:** www.bgw-online.de/ meldeverfahren

Bis Mitte Februar

BGW-Entgeltnachweis einreichen

(Termin: 11. Februar)

Digitalen Lohnnachweis einreichen

(Termin: 16. Februar)

Im April/Mai

BGW-Beitrag zahlen

Nach Eingang des Beitragsbescheids läuft die Zahlungsfrist in der Regel bis zum 15. des Folgemonats.

Mindestens einmal jährlich

Unterweisung der Beschäftigten auffrischen

Unterweisungen müssen regelmäßig durchgeführt beziehungsweise wiederholt werden. Mehr dazu: Seite 12-13 in diesem Heft.

201

O Frist: 3 Tage

Unfallmeldung bei der BGW



Kommt es zu einem Arbeits- oder Wegeunfall von Beschäftigten, ist entscheidend, ob dieser eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod der versicherten Person zur Folge hat. Wenn ja, ist der Unfall meldepflichtig: Sobald das Unternehmen davon erfährt, muss binnen drei Tagen die Unfallmeldung an die BGW erfolgen. Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen; bei Erstattung der Anzeige durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat.

Frist: 1 Woche

Unternehmen/ Selbstständigkeit anmelden

Wer ein Unternehmen eröffnet oder eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt, hat dies innerhalb einer Woche bei der BGW zu melden.

Frist: 4 Wochen

Änderungen im Unternehmen melden

Erfolgt zum Beispiel ein Wechsel der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder wird ein Unternehmen ganz oder in Teilen eingestellt, sollte dies umgehend der BGW mitgeteilt werden.

Tipp: Formulare und Unfallanzeige online unter www.bgw-online.de/formulare



 Bei Anhaltspunkten für neue Gefährdungen

Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Grundsätzlich gibt es keine festgelegte Frist, in der eine einmal durchgeführte Gefährdungsbeurteilung überarbeitet werden muss. Nötig ist ein Fortschreiben jedoch immer dann, wenn Anhaltspunkte für neue oder bislang nicht erkannte Gefährdungen vorliegen – etwa Veränderungen in der Arbeitsorganisation, in den Arbeitsabläufen oder im Arbeitsumfeld, aber auch Arbeitsunfälle oder hohe Fehlzeiten. Zu einem systematischen Arbeitsschutz gehört es jedoch, die Gefährdungsbeurteilung auch ohne solche Anlässe von Zeit zu Zeit – zum Beispiel nach spätestens fünf Jahren – zu überprüfen.

Mehr zur Gefährdungsbeurteilung:

www.bgw-online.de/ gefaehrdungsbeurteilung



Das am 11.04.2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung" (HHVG) brachte Änderungen beim Unfallversicherungsschutz vieler nebenberuflicher Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst mit sich.

Betroffen sind notärztliche Tätigkeiten im Rettungsdienst, die entweder

- neben einer Beschäftigung von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
- neben einer zugelassenen vertragsärztlichen beziehungsweise einer ärztlichen Tätigkeit in privater Niederlassung ausgeübt werden.

Solche nebenberuflichen notärztlichen Tätigkeiten im Rettungsdienst gehören nun nicht mehr in den Bereich der freiwilligen Versicherung, sondern unterliegen automatisch dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des jeweiligen Unternehmens, für das die Notärztin oder der Notarzt tätig wird.

Die BGW musste deshalb bisherige freiwillige Versicherungen von Ärztinnen und Ärzten für betreffende nebenberufliche Tätigkeiten im Rettungsdienst widerrufen. Sie hat mögliche Betroffene angeschrieben, um sie zu informieren und den jeweiligen Versicherungsstatus zu klären.

Marc Niemann

Beitragsausgleich bei der BGW

Kommt es zu Versicherungsfällen, kann die BGW einen Beitragszuschlag erheben. Das Prinzip ähnelt der Selbstbeteiligung bei einer privaten Versicherung.

Zuschläge werden nur für bestimmte meldepflichtige Versicherungsfälle erhoben, wenn Versicherungsleistungen in Höhe von mindestens 150 Euro angefallen sind. Mit dem sogenannten Beitragsausgleichverfahren beteiligt die BGW die Betriebe in begrenztem Umfang am Risiko. Dies stellt sicher, dass alle Mitgliedsunternehmen von möglichst geringen Beiträgen bei optimalen Leistungen profitieren können.

Der Bescheid über Beitragszuschläge wird im September an die betroffenen Unternehmen verschickt. Abgerechnet werden Versicherungsfälle des vergangenen Jahres, in Einzelfällen auch aus Vorjahren. Die Höhe der Zuschläge reicht je nach Schwere des Versicherungsfalls von 75 bis zu 750 Euro. Keine Zuschläge entstehen zum Beispiel bei Wegeunfällen und bei Unfällen, die auf höhere Gewalt oder alleiniges Verschulden betriebsfremder Personen zurückzuführen sind.

Andreas Dietzel

Kontakt bei Fragen zum Versicherungsschutz und zu Beiträgen:

- Telefon: (040) 202 07 11 90
- E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de